

99140002108000, 99140002108000

# Beauftragung von Prüfsingenieuren für Baustatik für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen nach Bauordnungsrecht durch die Bauaufsichtsbehörden

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/607017889/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99140002108000, 99140002108000
Leistungsbezeichnung I	Beauftragung von Prüfsingenieuren für Baustatik für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen nach Bauordnungsrecht durch die Bauaufsichtsbehörden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Prüfung, Statik
Leistungstyp	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Leistungsgruppierung</b>	
<b>Verrichtungskennung</b>	
<b>SDG-Informationsbereich</b>	
<b>Lagen Portalverbund</b>	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	06.02.2025
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
<b>Handlungsgrundlage</b>	
<b>Teaser</b>	Prüfingenieure nehmen hoheitlich bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. Prüfsachverständige werden durch den Bauherrn privatrechtlich beauftragt.
<b>Volltext</b>	<p>Prüfingenieure für Baustatik nehmen im Auftrag der unteren Bauaufsichtsbehörden in ihrem Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben wahr. Sie unterliegen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen sowie für Erd- und Grundbau werden mit der Prüfung/Bescheinigung in ihrem Fachbereich privatrechtlich durch den Bauherrn oder durch Dritte in dessen Auftrag beauftragt. Sie sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und nicht weisungsgebunden.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	ggf. Bauvorlagen gemäß Bauvorlagenverordnung
<b>Voraussetzungen</b>	Notwendigkeit der Erstellung und/oder Vorlage eines bautechnischen Nachweises (Standicherheit) oder einer Bescheinigung (technische Anlagen, Erd- und Grundbau) über die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen
<b>Kosten</b>	Es fallen Kosten gemäß Baugebührenordnung an
<b>Verfahrensablauf</b>	abhängig von der Art und dem Umfang des/der zu

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	prüfenden Vorhabens/Anlage (Beauftragung durch Bauaufsichtsbehörde oder Bauherrn, vgl. Allgemeine Informationen)
<b>Bearbeitungsdauer</b>	nach Aufwand
<b>Frist</b>	Es können Fristen festgesetzt werden.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	Prüfingenieure: die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden
<b>Zuständige Stelle</b>	Prüfingenieure: die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Beauftragung von Prüfingenieuren für Baustatik für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen nach Bauordnungsrecht durch die Bauaufsichtsbehörden, Commissioning of test engineers for structural analysis for the testing of stability certificates in accordance with building regulations by the building supervisory authorities